

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. April 2025

1. Verordnung: Taxordnung

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2024 wird gemäß § 13 Abs 1 Tourismusgesetz, LGBl.NR. 86/1997, die Einhebung einer Gästetaxe verordnet.

§ 1

Einhebung und Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im Gemeindegebiets eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz oder § 3 dieser Verordnung von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht befreit sind

- a) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen.
- b) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 dieser Verordnung nächtigen, mit Ausnahme des Wohnungsinhabers, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 2,60 Euro.

(2) Der Pauschalbetrag für einen Campingstandplatz während der Wintermonate beträgt 8,00 Euro pro Person.

§ 5

Rechnungslegung

Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den in einem Kalendermonat eingehobenen Betrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

Pauschalierung

(1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber) oder ein zum Campieren verwendetes Grundstück verwenden, die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird oder ein Campingstandplatz, der während der Wintermonate benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gem. § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartende Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

(3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Schlussbestimmung

(4) Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe vom 29. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

F l o r i a n T h e m e ß l - H u b e r